

Gemeinde Gärtringen
Landkreis Böblingen

Satzung über die Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntages am 18.03.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 1 und 2 sowie 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LdÖG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 06.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sonntagsverkauf

(1) Aus Anlass eines Ostermarktes mit Gewerbeschau dürfen im Bereich der Bismarckstraße und Schmiedstraße die Verkaufsstellen am **Sonntag, den 18.03.2018** in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer und Wahrung der Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage

(1) Für die Arbeitnehmer, die im Rahmen der in § 1 getroffenen Ausnahmeregelung beschäftigt sind, sind hinsichtlich der Freizeitgewährung die Schutzvorschriften des § 17 Abs. 3 des Ladenschlussgesetzes zu beachten. Weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer (z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, Arbeitszeitverordnung, Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel und Mutterschutzgesetz) bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Ladenschlussgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gärtringen, den 07.02.2017

gez.
Thomas Riesch
Bürgermeister